Satzung der Gemeinde Bad Endbach über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wommelshausen

vom 29.08.1983

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBI. I S.2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Juli 1979 (BGBI. S 949), und des
Gemeindeverfassungsrechts § 5 der Hessischen Gemeindeordnung
vom 25.Februar 1952 (GVBI. S.11) in der Fassung vom 01.April
1981 (GBGI. S.66),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in der Sitzung am 29.August 1983 für das Gebiet

Gemarkung Wommelshausen "Im Gewenn" Flur 13, Flurstücke 63, 64 und 65

südwestlich des Ortsteils Wommelshausen, die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

\$ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wommelshausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Vom Geltungsbereich betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Wommelshausen; Flur 13, Flurstücke 63, 64, 65

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

DEMEINDS

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten Be-kanntmachung in Kraft,

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach

(I. Beigedrdneter)

